

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Ausreisepflichtige Kolumbianer in Niedersachsen**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 22.11.2024 - Drs. 19/5897, an die Staatskanzlei übersandt am 26.11.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 27.12.2024

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Zum Stichtag 31. Juli 2023 befanden sich laut Antwort<sup>1</sup> der Landesregierung auf meine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung vom 17. August 2023 in Niedersachsen 625 ausreisepflichtige kolumbianische Staatsangehörige in Niedersachsen. Abgeschoben wurden im Jahr 2023 bis dahin 21 Personen, 79 reisten freiwillig aus. Im Vorjahr lebten am Stichtag 31. Dezember 2022 462 ausreisepflichtige Kolumbianer in Niedersachsen, von denen 16 abgeschoben wurden und 70 freiwillig ausreisten.

Zum weiteren Vorgehen erklärte die Landesregierung: „Vor diesem Hintergrund hat sich die Ministerin für Inneres und Sport, Daniela Behrens, im August dieses Jahres an das Auswärtige Amt gewandt und darum gebeten, sich dieser Problematik anzunehmen und die zuständigen Stellen, beispielsweise die deutschen Auslandsvertretungen in Kolumbien, für dieses Thema zu sensibilisieren. Sollte dies nicht gelingen, wurde gegenüber dem Auswärtigen Amt angeregt, das Verfahren gemäß Artikel 8 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 einzuleiten und sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass - entgegen dementsprechenden völkerrechtlichen Abkommen zwischen der Europäischen Union und Kolumbien vom 2. Dezember 2015 - für kolumbianische Staatsangehörige wieder die Visumpflicht eingeführt wird.“

Sowohl im Oktober 2024 als auch im gesamten bisherigen Jahr 2024 befindet sich Kolumbien auf Platz 3 der Hauptherkunftsländer in Niedersachsen (hinter Syrien und Türkei), während es im Bundesgebiet nicht unter den zehn Hauptherkunftsländern auftaucht.<sup>2</sup>

**1. Wie viele ausreisepflichtige Kolumbianer halten sich derzeit in Niedersachsen auf?**

Laut des Ausländerzentralregisters (AZR) mit Stand 30.11.2024 sind 947 in Niedersachsen aufhältige Kolumbianer ausreisepflichtig.

**2. Wie viele Kolumbianer wurden bislang im Jahr 2024 abgeschoben, und wie viele reisten freiwillig aus (bitte entsprechend aufschlüsseln)?**

Bis zum 31.10.2024 wurden 32 Personen mit kolumbianischer Staatsangehörigkeit aus Niedersachsen abgeschoben, davon sind sechs Personen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung überstellt worden. 246 Kolumbianer sind freiwillig ausgereist.

---

<sup>1</sup> Drs. 19/2299

<sup>2</sup> Entwicklung der Asylantragszahlen (Stand: Oktober 2024), Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

**3. Wie hat sich der prozentuale Anteil kolumbianischer Asylbewerber im Verhältnis zur Anzahl aller Asylbewerber in Niedersachsen seit dem Jahr 2015 entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?**

Die prozentuale Entwicklung können Sie der Tabelle entnehmen:

Quelle: AZR

Jahr	Asylanträge - Kolumbien - Gesamt*	Alle Asylanträge - Gesamt*	% Anteil
2015	1	37 975	0,003 %
2016	51	85 582	0,06 %
2017	61	21 586	0,28 %
2018	124	18 911	0,66 %
2019	438	15 649	2,80 %
2020	356	12 663	2,81 %
2021	312	19 029	1,64 %
2022	1 343	23 834	5,63 %
2023	2 940	34 631	8,49 %
2024**	2 828	23 903	11,83 %

\* Erst- und Folgeanträge

\*\* Stand 30.11.2024

**4. Welchen Erfolg hatte nach Ansicht der Landesregierung die Vorsprache der Ministerin für Inneres und Sport beim Auswärtigen Amt im Hinblick auf Einreisen und Abschiebungen kolumbianischer Staatsbürger vor dem Hintergrund der aktuellen Zahlen?**

Die Ministerin für Inneres und Sport wandte sich im August 2023 an das Auswärtige Amt mit der Bitte, die zuständigen Stellen, beispielsweise die deutschen Auslandsvertretungen in Kolumbien, für die geringen aufenthaltsrechtlichen Perspektiven von Kolumbianerinnen und Kolumbianern nach Abschluss des Asylverfahrens zu sensibilisieren. Sofern dies nicht gelänge, regte sie an, das Verfahren gemäß Artikel 8 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.11.2018 einzuleiten und sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass für kolumbianische Staatsangehörige wieder die Visumpflicht eingeführt wird.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist der konkrete Erfolg des Schreibens der Ministerin für Inneres und Sport an das Auswärtige Amt im Hinblick auf Einreisen und Abschiebungen kolumbianischer Staatsbürger noch nicht bestimmbar. Die Umsetzung der Bitte bzw. Anregung obliegt allein dem Auswärtigen Amt bzw. der Europäischen Union. Darüber hinaus stehen der Landesregierung keine weiteren Maßnahmen zur Verfügung, um aktiv auf die Anzahl der gestellten Asylanträge einzuwirken.

**5. Bestehen weiterhin Überlegungen, die Visumpflicht für Kolumbianer wieder einzuführen? Falls ja, unter welchen Umständen und in welchem Zeitrahmen ist mit der Einführung zu rechnen?**

Die Einführung einer Visumpflicht für kurzfristige Aufenthalte kolumbianischer Staatsangehöriger in den Schengen-Staaten obliegt der Europäischen Union im Rahmen der Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.11.2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (EU-Visum-Verordnung).

Das Auswärtige Amt hatte dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport im Oktober 2023 dazu mitgeteilt, dass es dieses Thema weiter aufmerksam im Blick behalten werde und wies darauf hin, dass die Einführung einer Visumpflicht für Kurzaufenthalte kolumbianischer Staatsangehöriger den Bestimmungen des gemeinsamen Schengenkodexes der Schengener Staaten obläge, die hierzu einen gemeinsamen Beschluss fassen müssten.

**6. Befindet sich das Ministerium für Inneres und Sport weiterhin im Austausch mit dem Auswärtigen Amt im Hinblick auf das Zuwanderungsgeschehen aus Kolumbien? Falls ja, wie ist der aktuelle Sachstand und welche Maßnahmen sind gegebenenfalls beabsichtigt?**

Die Landesregierung begleitet die migrationspolitischen Entwicklungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit, insbesondere bei der Aufnahme und Verteilung von Geflüchteten. Hinsichtlich der Bewertung und Prüfung etwaiger Maßnahmen zum allgemeinen Zuwanderungsgeschehen ist das Bundesministerium des Inneren und für Heimat (BMI) federführend. Ein Austausch mit dem Auswärtigen Amt zu diesem spezifischen Thema erfolgt durch die dafür zuständigen Stellen auf Bundesebene.

**7. Vor dem Hintergrund, dass kolumbianische Staatsangehörige in der Regel auf dem Luftweg und mit einem Reisepass in die Europäische Union einreisen:**

**a) Wie viele kolumbianische Staatsangehörige legten bei der Erstregistrierung einen Reisepass vor (bitte prozentual und in absoluter Zahl angeben)?**

Eine automatisierte Auswertung der Anzahl kolumbianischer Staatsangehöriger, die bei der Registrierung einen Reisepass vorgelegt haben, ist aktuell noch nicht möglich. Eine manuelle Auswertung übersteigt aufgrund der hohen Anzahl der Fälle und des damit verbundenen Aufwandes das im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung Zumutbare und Leisbare.

**b) Wie viele kolumbianische Staatsangehörige legten bei der Erstregistrierung einen anderen Identitätsnachweis vor (bitte nach Art des Nachweises sowie prozentual und in absoluten Zahlen angeben)?**

Siehe Antwort zu Frage 7 a.

**c) Wie viele kolumbianische Staatsangehörige legten weder einen Reisepass noch einen anderen Identitätsnachweis vor (bitte prozentual und in absoluter Zahl angeben)?**

Siehe Antwort zu Frage 7 a.

**d) Wie wird die Identität in diesen Fällen festgestellt?**

Grundsätzlich nimmt die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) die durch die betreffende Person angegebene Staatsangehörigkeit auf. Im Rahmen der Erstaufnahme erfolgt zunächst eine Registrierung mittels Fingerabdruckabnahme und Abgleich in den einschlägigen nationalen und europäischen Datenbanken. Weitere gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur Identitätsfeststellung werden in der Regel bei vollziehbarer Ausreisepflicht (i. d. R. im Rahmen einer geplanten Rückführung) oder im Rahmen der Amtshilfe für kommunale Ausländerbehörden durchgeführt.

**e) Welche Maßnahmen ergreift die Landesaufnahmebehörde gegebenenfalls betreffend Asylantragsteller, die angeben, legal auf dem Luftweg eingereist zu sein, um Identitätsnachweise zu erlangen?**

Siehe Antwort zu Frage 7 d.

**8. Unterstützt die Landesregierung den Vorschlag des Sonderbevollmächtigten der Bundesregierung für Migrationsabkommen, Kolumbien vor dem Hintergrund der „stark gestiegenen Asylbewerberzahlen“ und „einer Anerkennungsquote, die ‚nahe null‘ liege“, als sicheres Herkunftsland einzustufen<sup>3</sup>? Falls nein, warum nicht (bitte mit Begründung)?**

Eine Einstufung als sicherer Herkunftsstaat im Sinne von Artikel 16 a Abs. 3 des Grundgesetzes setzt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes voraus, dass sich der Gesetzgeber anhand der Rechtslage, Rechtsanwendung und allgemeinen politischen Verhältnissen ein Gesamturteil über die für politische Verfolgung und die Menschenrechtslage bedeutsamen Verhältnisse in diesem Staat bildet.

Die Einstufung dient der Beschleunigung der Asylverfahren, da sowohl die Frist für eine freiwillige Ausreise als auch die Rechtsmittelfrist auf eine Woche verkürzt werden (§ 36 Abs. 1 Asylgesetz - AsylG). Die Verwaltungsgerichte sind gehalten, innerhalb einer Woche zu entscheiden, haben aber die Möglichkeit, die Frist um eine Woche zu verlängern. Die zweite und weitere Verlängerungen sind nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe zulässig, insbesondere wenn eine außergewöhnliche Belastung des Gerichts eine frühere Entscheidung nicht möglich macht (§ 36 Abs. 3 AsylG). Diese grundsätzliche Beschleunigung des Verfahrens wird von der Landesregierung begrüßt.

Eine beschleunigte Aufenthaltsbeendigung geht damit allerdings nur einher, wenn der Herkunftsstaat bei der Rücknahme seiner Staatsangehörigen gut kooperiert.

Zudem ist eine geringe Schutzquote für Antragsteller aus dem betreffenden Staat zwar ein Indiz dafür, dass den Antragstellenden keine systematische staatliche Verfolgung droht, aber für sich genommen kein ausreichendes Kriterium, eine Einstufung als sicheres Herkunftsland gemäß § 29 a AsylG vorzunehmen.

Für eine Einstufung ist vielmehr die gesamte politische und menschenrechtliche Lage zu berücksichtigen. Die hierfür erforderlichen Erkenntnisse entziehen sich der Landesregierung, sodass eine Bewertung nicht möglich ist.

---

<sup>3</sup> <https://jungefreiheit.de/politik/2024/dramatischer-asyl-anstieg-kolumbien-soll-als-sicheres-herkunftsland-gelten/>